



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Dr. Elfriede Dworak in der Rechtssache der klagenden Partei **Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte**, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien, vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt in 1090 Wien, wider die beklagte Partei **Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group**, Schottenring 30, 1010 Wien, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,--; Gesamtstreitwert EUR 36.000,--) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen und es weiters zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind:

I. „Sie können auch die Auszahlung Ihres angesammelten Guthabens in Anspruch nehmen (Kapitalablöse). Dies ist frühestens nach 15 Jahren möglich. Bei Eintrittsalter ab dem 51. Lebensjahr ist die Kapitalablöse ab Vollendung des 65. Lebensjahres möglich, wenn seit Einzahlung der ersten Prämie mindestens 10 Jahre vergangen sind. Dies unterliegt den Bestimmungen des § 108g EStG.“

II „Eine Kündigung ist frühestens auf den Schluss des 15. Versicherungsjahres möglich. Bei Eintrittsalter ab dem 51. Lebensjahr ist die Kündigung ab Vollendung des 65. Lebensjahres möglich, wenn seit Einzahlung der ersten Prämie mindestens 10 Jahre vergangen sind. Sie können dann die Auszahlung Ihrer Ansprüche verlangen....“

III. „Eine Übertragung Ihrer Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder eine Überweisung Ihrer Ansprüche an ein

Kreditinstitut zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbs von Pensionsinvestmentfonds-Anteilen oder an eine Pensionskasse oder an ein Versicherungsunternehmen als Einmalerlag für eine nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung ist frühestens auf den Schluss des 15. Versicherungsjahres möglich. Bei Eintrittsalter ab dem 51. Lebensjahr ist die Übertragung oder eine Überweisung Ihrer Ansprüche ab Vollendung des 65. Lebensjahres möglich, wenn seit Einzahlung der ersten Prämie mindestens 10 Jahre vergangen sind.“

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Händen ihres Vertreters die mit EUR 5.624,08 (darin enthalten EUR 727,68 USt und EUR 1.262,-- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, Pkt 1. und 3. des Spruches binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteiles einmal österreichweit in einer Samstagausgabe der „Neue Kronenzeitung“ auf Kosten der beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht bzw. unstrittig im Sinne des § 267 ZPO ist:

Die klagende Partei ist ein Verein zur Wahrung von Verbraucherinteressen, der für die Klage gemäß § 29 KSchG aktiv legitimiert ist.

Die beklagte Partei ist ein Versicherungsunternehmen und bietet ihre Leistungen im gesamten Bundesgebiet auch an Konsumenten an.

Bei Abschluss von Versicherungen über Verträge über eine fondsgebundene prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge verwendet die beklagte Partei in ihren AGB „Allgemeine Versicherungsbedingungen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge mit zusätzlicher Kapitalgarantie bei Ableben“, sowie in den von ihr ausgestellten Polizzen unter anderem die im Spruch unter II und III, bzw. I des Spruches zitierten Klauseln.

Anlässlich des Vertragsabschlusses für die fondsgebundene prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge stellen die Versicherungsnehmer „im Wege des Versicherungsinstitutes“ Antrag auf Erstattung der Einkommenssteuer, der mit der Erklärung zu verbinden ist, dass er

sich unwiderruflich verpflichte, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Einzahlung des ersten Betrages auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beträgen resultierenden Anspruches (eingezahlte Beiträge, Kapitalerträge und staatliche Prämien) zu verzichten (. /1).

Die klagende Partei stellte das im Spruch ersichtliche Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehren gemäß § 28 KSchG. Die Klauseln verstießen gegen die guten Sitten und/oder gegen gesetzliche Verbote. Insbesondere verletzen die Klauseln, wonach eine Auszahlung des angesammelten Guthabens, eine Kündigung des Versicherungsvertrages sowie eine Übertragung der Ansprüche auf andere Zukunftsvorsorgeeinrichtungen erst nach einer Vertragslaufzeit von 15 Jahren möglich sei, relativ zwingende Bestimmungen des VersVG und seien auch intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG. Die §§ 165 Abs 1 und 176 Abs 1 VersVG seien auf Verträge einer prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge anwendbar und enthielten das Recht des Versicherungsnehmers, das Vertragsverhältnis jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen und die Auszahlung des Rückkaufswertes zu verlangen. Sie würden nicht durch die §§ 108g ff EStG derogiert, die ausschließlich steuerrechtliche Vorschriften darstellten und das privatrechtliche Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer nicht berührten. Die in § 108g EStG vorgesehene Erklärung richte sich ausschließlich an die Abgabenbehörde und nicht den Vertragspartner. Gleichmaßen sehe § 108i EStG bloß steuerrechtliche Sanktionen im Falle eines Zuwiderhandelns des Steuerpflichtigen vor, wozu dieser im Innenverhältnis mit dem Versicherer aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des VersVG berechtigt sei.

Zumindest aber sei eine Klausel, die eine Kündigung erst nach 15 Jahren erlaube, nicht einmal mit § 108g EStG vereinbar, weil dort nur ein Kündigungsverzicht für mindestens 10 Jahre vorgesehen sei. Im Falle des Obsiegens der beklagten Partei könne diese beliebig lange Bindungsfristen bestimmen, was in Widerspruch zu den Schutzbestimmungen des VersVG stehe.

Die Klauseln verschleierten das dem Versicherungsnehmer zustehende Kündigungsrecht und seien deshalb intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG. Die Klauseln seien auch deshalb intransparent, weil durch den Verweis auf § 108g EStG der Eindruck erweckt werde, dass der Gesetzgeber eine Auszahlung frühestens nach 15 Jahren zulassen würde.

Folgte man der Rechtsansicht der beklagten Partei, so könne der Versicherer eine beliebige Vertragslaufzeit vorsehen. Dies widerspreche aber eindeutig dem Willen des Gesetzgebers, der Versicherungsnehmern die Möglichkeit, sich aufgrund geänderter persönlicher Umstände von langfristigen Vertragsbindungen lösen zu können, einräumen wolle. Es lasse sich kein Grund erkennen, wieso der Gesetzgeber diese Schutzbestimmungen

des VersVG für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge außer Kraft setzen wolle.

Die beklagte Partei bestritt das Vorbringen der klagenden Partei und beantragte Klagsabweisung. Der Inhalt der Klauseln sei von den §§ 108g ff EStG gedeckt. Zumindest § 108i EStG regle das privatrechtliche Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, weshalb die Bestimmungen des EStG als *lex specialis* und und als *lex posterior* den widersprüchlichen Bestimmungen des VersVG und des KSchG derogierten. Dies sei auch schon der Überschrift „Verfügung des Steuerpflichtigen über Ansprüche“ zu entnehmen. Eine Erklärung gemäß § 108g EStG könne überhaupt nur sinnvoll auch gegenüber dem Vertragspartner abgegeben werden und nicht ausschließlich gegenüber der Abgabenbehörde.

Darüber hinaus sei den zugehörigen Gesetzesmaterialien zu entnehmen, dass es dem Steuerpflichtigen vor dem Ablauf von mindestens 10 Jahren absolut nicht möglich sein solle, sein Kapital abzuziehen. Wäre dies nicht vorgesehen, so könne man das Produkt der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gar nicht sinnvoll am Markt anbieten und man sei demnach sogar verpflichtet, eine mindestens 10-jährige Bindungsfrist vorzusehen.

Der VfGH habe auch schon für die bisher staatlich geförderte Pensionszusatzversicherungen nach § 108b EStG ausgesprochen, dass ein Ausschluss des Kündigungsrechts mit dem Gesetzeszweck übereinstimme. Dieses Erkenntnis sei auf die nunmehrige prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge übertragbar, weil es sich schlicht um ein äquivalentes Nachfolgemodell handle. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) sei in einer Anfragebeantwortung zum selben Ergebnis gelangt. Der Gesetzeszweck, das staatliche Pensionssystem langfristig zu entlasten, würde durch einen vorzeitigen Zugriff auf das angesammelte Kapital vereitelt.

Das Recht des Versicherungsnehmers auf Umwandlung in einen prämienfreien Vertrag gemäß § 173 VersVG werde durch die gegenständlichen Klauseln ohnehin nicht eingeschränkt. Deshalb werde auch der Schutzzweck des VersVG durch die spezielleren Bestimmungen des EStG nicht vereitelt.

Ein 15-jähriger Kündigungsverzicht sei auch deshalb erlaubt, weil der Gesetzgeber in ähnlichen Zusammenhängen, wie zum Beispiel der Frist für die Nachversteuerung von Versicherungsverträgen, auch eine Frist dieser Länge vorsehe.

Die Klausel betreffend die Beschränkung der Übertragungsmöglichkeiten des Kapitals durch den Versicherungsnehmer stehe gar nicht im Widerspruch zu den §§ 165 und 176 VersVG.

Aufgrund des unstrittigen Sachverhaltes konnten Feststellungen unerbleiben.

Rechtlich folgt:

Die beklagte Partei ist Unternehmerin im Sinne des § 1 KSchG und bietet ihre Leistungen wiederholt im gesamten Bundesgebiet auch an Konsumenten an. Im geschäftlichen Verkehr verwendet sie für Verträge über eine prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge die gegenständlichen AGB und ist einer Abmahnung durch die klagende Partei nicht nachgekommen.

Die klagende Partei ist gemäß § 29 KSchG für die Klage aktiv legitimiert.

Gemäß § 28 Abs 1 KSchG ist zu prüfen, ob die Klauseln gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Die klagende Partei behauptet zunächst einen Verstoß gegen das VersVG. Richtig ist, dass die gegenständlichen Klauseln im Widerspruch zu den §§ 165 Abs 1 und 176 Abs 1 VersVG stehen, weil letztere dem Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung, der laufend Prämien entrichtet, das Recht auf Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes für den Schluss jeder laufenden Versicherungsperiode einräumen. Genau dieses Recht wird durch die beiden Klauseln, die ein Kündigungs- und Übertragungsverbot für 15 Jahre vorsehen, ausgeschaltet. Da dem Versicherungsnehmer eine Übertragung des Kapitals sowieso auch überall dort möglich ist, wo er eine Auszahlung verlangen kann, geht das Argument der beklagten Partei, die Klausel betreffend der Übertragung widerspreche dem VersVG überhaupt nicht, ins Leere. Denn ein Übertragungsverbot ist nur dort sinnvoll, wo auch ein Kündigungs- und Auszahlungsverbot besteht.

Es ist daher zu entscheiden, welcher Gesetzesbestimmung der Vorrang zu geben ist. Es überzeugen die Argumente der beklagten Partei, weil jegliche angewandte Auslegungsmethode zum selben Ergebnis führt. Einerseits handelt es sich bei den §§ 108g – i EStG um die spezielleren Normen, sodass sie die Geltung des VersVG nur für den Bereich der staatlich prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge überdecken. Andererseits sind diese auch die zeitlich späteren Normen, sodass dem Gesetzgeber die Möglichkeit offen gestanden wäre, eine Vereinbarkeit mit dem VersVG auch dem Wortlaut nach herzustellen. Im Falle eines Vorranges der versicherungsrechtlichen Bestimmungen wäre § 108i Abs 1 Z 1, der ein Recht auf Auszahlung des Kapitals nach mindestens 10 Jahren mit Verlust der steuerrechtlichen Vorteile vorsieht, vollständig obsolet. Genau das wäre dann nämlich jederzeit nach den §§ 165 und 176 VersVG möglich. Nach dem Aufbau des EStG regelt §108h die Veranlagung der Prämien durch die Zukunftsvorsorgeeinrichtung, hier ist klar nicht der Steuerpflichtige, sondern die Versicherungsanstalt Normadressat. § 108i bezieht sich eindeutig auf das Verhältnis zwischen der Zukunftsvorsorgeeinrichtung und dem

Versicherungsnehmer. Das Recht gemäss § 108 i Abs1 EStG, nach 10 Jahren die Auszahlung der Ansprüche zu verlangen, kann nur auf die Zukunftsvorsorgeeinrichtung bezogen sein. Dass ein Verlangen vor Ablauf dieser Frist möglich und wirksam sei und lediglich steuerliche Folgen habe, lässt sich mit dieser Formulierung nicht in Einklang bringen.

Die Argumente des OLG Wien in der Entscheidung vom 16.3.2011 (4 R 328/10 z, Seite 18) sind zwingend.

Dass das Gesetz solch einen langen Kündigungsverzicht zulässt, scheint auch mit dem Zweck der langfristigen Kapitalbindung rechtfertigbar. Die Wirksamkeit eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes ohne Kündigungsmöglichkeit hat der VfGH am 3.3.2003 für das Vorgängermodell der staatlich geförderten Pensionszusatzversicherung ausgesprochen. Dem Schutzzweck des VersVG wird Genüge getan, indem § 173 VersVG nach wie vor das Recht auf Prämienfreistellung sicherstellt.

In Anbetracht dieser Argumente und der herrschenden Lehre, die diese im Wesentlichen teilt (siehe zum Beispiel *Doralt*, Einkommenssteuergesetz⁷ § 108i, Rz 3) ist von einem Vorrang der §§ 108g – i EStG auszugehen.

Die von der Beklagten verwendeten Klauseln sind allerdings unwirksam, da sie über die gesetzliche Mindestbindefrist hinaus- einen 15- jährigen Kündigungsverzicht oktruieren.

Gemäss § 864a ABGB, werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem Anderen nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen nicht zu rechnen brauchte. Neben objektiv gesehen verkehrsunüblichen Klauseln sind auch jene ungewöhnlich, aus der Sicht eines redlichen Aufstellers überraschend sein mussten, sodass dieser mit der Unterwerfung unter diese Klausel nicht rechnen musste. Selbst eine verkehrsübliche Klausel kann überraschend sein, wenn sie zum Beispiel in Widerspruch zu sonstigen vertraglichen Regelungen steht (*Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.00 § 864a, Rz 41). Die Klauseln, die den Verbraucher zu einem 15-jährigen Kündigungsverzicht verpflichten, sind objektiv gesehen ungewöhnlich, weil §§ 108g – i EStG lediglich eine Frist von 10 Jahren als bindend vorsehen und schon damit eine Ausnahme von der allgemeinen Kündigungsmöglichkeit nach dem VersVG gegeben ist. Dass in den AGB ein um 50 % längerer Verzicht auf Kündigung, als es dem gesetzlichen Mindestzeitraum entspricht, festgelegt wird, ist für den Versicherungsnehmer unerwartet, zumal die im Wege der Beklagten eingeholte Erklärung zur Erstattung der ESt gegenüber der Abgabenbehörden bloß einen 10-jährigen Kündigungsverzicht anführt. Aus diesem Gesichtspunkt ist die Klausel auch intransparent. Ebenso bewirkt der Verweis auf § 108g EStG Intransparenz, weil er im Verbraucher den Eindruck erweckt, die Kündigungsfrist von 15 Jahren entspreche der gesetzlichen Regelung, was dem Gebot der Vollständigkeit und Richtigkeit widerspricht..

Da eine längere Frist für den Konsumenten auch nachteilig im Sinne des § 864a ABGB ist und eine geltungserhaltende Reduktion im Bereich der Verbandsklage gemäß § 28 KSchG nach der Judikatur nicht zur Anwendung gelangen kann (EvBl 1987/107 = RdW 1987, 120), ist die Verwendung der beiden Klauseln spruchgemäß zu unterlassen.

Der Veröffentlichungsanspruch gründet sich auf §§ 30 KschG, 24 UWG.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 19, am 12.4.2011

**Dr. Elfriede Dworak
Richter**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung